

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00084 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-  
Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 12.01.2005

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

**Werksausschuss am 02.02.2005**

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe –**

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss stimmt der als Anlage 2 beigefügten Dienstanweisung des Bürgermeisters gemäß § 2 Absatz 4 EigVO zu.

Begründung:

Wie bereits zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt dargestellt, wurde mit Inkrafttreten des NKG NRW am 01.01.2005 die bisherige Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW durch eine neue ersetzt.

Keine Änderungen haben sich dabei ergeben im bisherigen Verfahren, die Geschäftsverteilung innerhalb einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Betriebsleitung durch den Bürgermeister zu regeln. Die Regelung erfolgt gemäß § 2 Absatz 4 EigVO durch Dienstanweisung.

Wie auch bei der Betriebssatzung ergeben sich nach den Vorgaben der neuen EigVO in der bestehenden Dienstanweisung für die Werkleitung vom 12.03.2003 entsprechende Änderungen.

Es handelt sich hierbei zumeist um redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen gegenüber der Altfassung sind in der beigefügten Synopse (Anlage 1) in Fettdruck und kursiver Schrift entsprechend dargestellt.

Die neue Dienstanweisung für die Betriebsleitung ist als Anlage 2 beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen des Umfangs der Anlagen auf das Einstellen in das Ratsinformationssystem verzichtet wird!